

HANDBALL-VERBAND SACHSEN e.V.

Am Sportforum 3; 04105 Leipzig
Tel: 0341/ 9 83 20 70 Fax: 03 41/ 9 83 20 18
E-Mail: info@hvs-handball.de Internet: www.hvs-handball.de



Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft

Ver.-Nr. _____ Verein A _____ Ver.-Nr. _____ Verein B _____

beantragen entspr. SpO § 4 die Bildung einer Spielgemeinschaft (SG) mit Beginn des Spieljahres 20__/20__

Diese SG wird unter dem Namen _____ beantragt für:

- A** sämtliche Mannsch. der beteiligten Vereine bzw. Handballabteilungen
B für sämtliche Mannschaften im Bereich Männer **C** für sämtliche Mannschaften im Bereich Frauen
D für sämtliche Mannschaften im Bereich w. Jugend **E** für sämtliche Mannschaften im Bereich ml. Jugend

Es werden folgende Mannschaften für den Spielbetrieb der SG für die neue Saison gemeldet:

SG-Leiter _____

Jugendleiter (nur bei SG-Antrag nach A/D/E) _____

Straße _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

PLZ/Ort _____

Telefon / Fax _____

Telefon / Fax _____

E-Mail _____

E-Mail _____

Uns ist bekannt, dass die SG nur auf der in der Spielordnung benannten Grundlage geschlossen werden kann. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen nach SpO §§ 11 und 41 sind uns bekannt. Nach Genehmigung der SG werden die betreffenden Spielleitenden Stellen durch uns schriftlich informiert.

- die gesamtschuldnerische Haftung für alle der SG angehörenden Mitglieder wird übernommen,
- der diesem Antrag zugrunde liegende SG-Vertrag ist in Kopie beigefügt,
- der vereinseigene Spielbetrieb im SG-Bereich wird mit Genehmigung der SG eingestellt.

_____, den _____, den _____

1. Vors. Verein A

Abt.-Ltr. Verein A

1. Vors. Verein B

Abt.-Ltr. Verein B

Antragsgemäß genehmigt nicht genehmigt befristet genehmigt bis Spieljahr 20__/ 20__

SG-Nummer: _____

Leipzig, den _____

Technische Kommission HVS

§ 4 Spielgemeinschaften

- (1) Mehrere Vereine eines Landesverbandes können mit sämtlichen Mannschaften der Handballabteilungen oder mit sämtlichen Mannschaften in den Bereichen Männer, Frauen, männliche Jugend, weibliche Jugend eine Spielgemeinschaft bilden. Lediglich die Jugendaltersklasse F kann von der Spielgemeinschaftsbildung ausgeschlossen werden. Diese Spielgemeinschaften sind bis zur DHB-Ebene sowie den durch die Ligaverbände durchzuführenden Wettbewerben spielberechtigt. Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig, wenn die beteiligten Vereine in dem jeweiligen Bereich den eigenen Handballspielbetrieb eingestellt haben. Die Landesverbände können für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.
- (2) Die Landesverbände können ausschließlich für ihren Bereich Spielgemeinschaften zulassen, die nur aus einzelnen Mannschaften gebildet sind, ohne dass die Vereine den übrigen eigenen Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich eingestellt haben.
- (3) Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung des zuständigen Landesverbandes. Mit Zustimmung der betroffenen Landesverbände ist die Bildung einer Spielgemeinschaft auch zwischen Vereinen verschiedener Landesverbände zulässig.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den zuständigen Landesverband bis zum 1. April eines Jahres zu stellen. Die Landesverbände können für den von Ihnen geleiteten Spielverkehr andere Antragsfristen festsetzen.
- (5) Der Antrag muss enthalten bzw. ihm muss beigefügt sein
 - der Vertrag der die Spielgemeinschaft bildenden Stammvereine mit den Unterschriften der nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder der Stammvereine,
 - die Nennung der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften,
 - die Benennung eines verantwortlichen Spielgemeinschaftsleiters sowie eines Jugendwarts bei Jugendspielgemeinschaften,
 - die Erklärung, dass der vereinseigene Spielbetrieb in dem jeweiligen Bereich mit der Genehmigung der Spielgemeinschaft eingestellt wird und
 - die Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung der durch die Vereinsvorstände vertretenen Vereine für alle in der Spielgemeinschaft tätigen Mitglieder.
- (6) Die Genehmigung kann frühestens zu dem Zeitpunkt erteilt werden, zu dem sämtliche aufzunehmenden Mannschaften die Spielsaison beendet haben. Die Landesverbände können für Jugendmannschaften ihres Bereiches abweichende Terminbestimmungen erlassen.
- (7) Spielgemeinschaften können erst aufgelöst werden, wenn jede ihrer Mannschaften die Spielsaison beendet hat. Die Landesverbände können für ihren Bereich Ausnahmen zulassen.

§11 Spielberechtigung für Spieler einer Spielgemeinschaft

- (1) Die Mitglieder einer Spielgemeinschaft erhalten die Spielberechtigung für die Spielgemeinschaft. Dabei ist zulässig, dass Jugendliche Spielgemeinschaften verschiedener Vereine angehören.
- (2) Diese Spielberechtigung beruht auf einer Spielberechtigung für einen der Stammvereine der Spielgemeinschaft.
- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft darf deren Spielern die Spielberechtigung für ihren jeweiligen Stammverein ohne Wartefrist erst nach Beendigung der laufenden Spielsaison aller Mannschaften in den betreffenden Altersklassen der Spielgemeinschaft und der Stammvereine erteilt werden.

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

- (1) Bei Einstellung des Spielbetriebs oder Auflösung eines Vereins, einer Handballabteilung oder des männlichen bzw. weiblichen Erwachsenen- oder Jugendbereiches einer Handballabteilung können die zuständigen Verbände nach Anhörung des abgebenden Vereins die Spielklassenrechte nach entsprechendem Antrag auf einen anderen Verein übertragen. Das erworbene Spielklassenrecht für die Bundesliga, Zweite Bundesliga und Dritte Liga ist hiervon ausgenommen. Dieses kann nicht auf einen anderen Verein oder wirtschaftlichen Träger übertragen werden.
- (2) Bei der Übertragung des Spielklassenrechts, bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein oder bei der Bildung einer Spielgemeinschaft verbleiben dem neuen Verein bzw. der Spielgemeinschaft die bisherigen Spielklassen für jeweils eine Mannschaft. Sofern die in einem neuen Verein oder einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereine bzw. Abteilungen oder Bereiche bislang mit zwei oder mehr Mannschaften in einer Spielklasse vertreten waren, gelten die schlechter platzierten automatisch als Absteiger und müssen in der folgenden Saison in die nächst niedrigeren Spielklassen eingegliedert werden (zu Sätzen 1 und 2 s. jedoch Ausn. nach § 40 Abs. 5).
- (3) Nach Auflösung der Spielgemeinschaft und Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Stammvereinen werden die Mannschaften vom jeweils zuständigen Verband in Spielklassen eingestuft, falls die Vereine sich nicht über die Verteilung der Mannschaften der Spielgemeinschaft auf die bisherigen Spielklassen geeinigt haben.